

lung der sozialistischen Gesellschaft bestimmt auch die Funktion und den Ausbau des sozialistischen Rechts“./5/ Diese Feststellung im Bericht an den VIII. Parteitag der SED ist nicht nur für das konkrete rechtliche Detail, sondern auch vor allem für die grundsätzlichen Probleme der Rechtsentwicklung einschließlich der Differenzierung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems in verschiedene, auf mehr oder weniger klar fixierbare Gegenstände orientierte Rechtszweige bedeutsam. Für die Rechtszweigung haben u. a. Panzer/Penig den entscheidenden Ausgangspunkt zutreffend charakterisiert:

„Bei der Einteilung des sozialistischen Rechts in Zweige müssen bestimmte Kriterien beachtet werden. Dabei besteht unter den sozialistischen Rechtswissenschaftlern Einmütigkeit, daß die Systematisierung nach dem Gegenstand der rechtlichen Regelung, ausgehend also von den nach bestimmten Merkmalen gekennzeichneten gesellschaftlichen Verhältnissen, zu erfolgen hat.“/6/

Den Gegenstand eines Rechtszweigs bildet also ein bestimmter Komplex gesellschaftlicher Verhältnisse, die sich durch gemeinsame Wesensmerkmale auszeichnen und von anderen u. U. sehr ähnlichen Beziehungen abheben. Ob die Zuordnung eines begrenzten Kreises gesellschaftlicher Verhältnisse zu nur einem Rechtszweig möglich ist, ist in erster Linie eine Frage nach dem gefundenen und angelegten Maßstab. Bei der Komplexität und den vielfältigen inneren Zusammenhängen aller gesellschaftlichen Beziehungen wird in der Regel nicht mit einem Kriterium oder wenigen Kriterien auszukommen sein. Ein unter Anlegung eines konkreten Maßstabs ermittelter Bereich gesellschaftlicher Beziehungen kann durchaus Gegenstand verschiedener Rechtszweige sein. In diesem Fall ist durch zusätzliche Kriterien die weitere Charakterisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse bis zu ihrer zweifelsfreien Zuordnung zu einem Rechtszweig vorzunehmen. Aber selbst dieses Ergebnis schließt nicht aus, daß mehr oder weniger bedeutsame Teilaspekte des so bestimmten gesellschaftlichen Problems von anderen Rechtszweigen erfaßt werden.

Die Dialektik der Gegenstandsermittlung eines Rechtszweigs besteht in der Differenzierung nach bestimmten Gesichtspunkten bei gleichzeitiger Sicherung des integrativen Zusammenwirkens der Rechtszweige bei der Lösung einzelner Aufgabenstellungen. Aus diesem Grunde ist die Diskussion um die Abgrenzung der Rechtszweige auch gleichzeitig immer eine Diskussion über ihr abgestimmtes Wirksamwerden. Jeder Versuch, die Abgrenzung perfektionistisch zu betreiben, in Abgrenzungsfetischismus zu verfallen, führt zu einer Isolierung der Rechtszweige voneinander und zu Effektivitätsverlusten des sozialistischen Rechts. Das hat u. a. Kosewähr/Marko zu der Forderung bestimmt, die Gegenstandsdiskussion nicht von den sog. Grenzfällen, sondern vom Grundsätzlichen her zu führen, ja sogar fließende Übergänge in Kauf zu nehmen und Entscheidungen über Zuordnungsprobleme unter Verzicht auf eine perfektionistische Abgrenzung im Grenzfall immer wieder neu vorzunehmen./7/ In der Tat kann nur auf diese Weise erreicht werden, daß die Nahtstellen zwischen den Rechtszweigen keine Bruchstellen werden.

Selbst unter diesem Vorbehalt — das hat die langjährige

Diskussion gerade um den Gegenstand des Zivilrechts bewiesen — ist die Abgrenzung der einzelnen Rechtszweige problematisch und eine komplizierte theoretische Aufgabe, weil mit der notwendigen Abstraktheit und Konkretheit die inhaltlich bestimmenden Gesichtspunkte und Kriterien für den Gegenstand des Zivilrechts nur schwer zu fixieren sind.

Zur Entwicklung der Diskussion über den Gegenstand des Zivilrechts

Bereits Mitte der 50er Jahre wurde das Gemeinsame aller Zivilrechtsverhältnisse in ihrer Erscheinung als „Vermögensverhältnisse“ gesehen, als Verhältnisse, die unter Ausnutzung der Ware-Geld-Form entstehen./8/, wobei darauf verwiesen wurde, daß präzisierende Einschränkungen erforderlich sind, weil nicht alle Vermögensverhältnisse Gegenstand zivilrechtlicher Regelung sind. Eine im Prinzip ähnliche Haltung wurde seinerzeit im sowjetischen Zivilrechtslehrbuch festgestellt: „Gegenstand des sowjetischen Zivilrechts sind die Vermögensverhältnisse der sozialistischen Gesellschaft.“/9/ Für heutige Überlegungen zum Gegenstand des Zivilrechts ist interessant, daß das sowjetische Zivilrecht für diesen breiten, ökonomisch determinierten Gegenstand von vornherein unterschiedliche Methoden der rechtlichen Regelung innerhalb des einheitlichen Rechtszweigs „Zivilrecht“ in Ansatz gebracht hat und dabei davon ausgeht, daß der Unterschied in den Methoden der Regelung der Vermögensverhältnisse nicht die Einheitlichkeit des sowjetischen Zivilrechts beeinträchtigt./10/

Dieser Beitrag bietet nicht den Rahmen, die Genesis der Gegenstandsdiskussion nachzuvollziehen; nur soviel sei festgehalten: Zum Zeitpunkt der Begründung des selbständigen Rechtszweigs „Wirtschaftsrecht“ zeigte sich, daß zur Differenzierung der Rechtszweige „Zivilrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ ökonomische Kriterien nicht ausreichen, und so wurde für die Bestimmung des Gegenstands das Adressatenprinzip ausschlaggebender Gesichtspunkt. Panzer/Penig vertreten, ausgehend vom Adressatenprinzip, die Ansicht, daß überall dort, wo an Rechtsverhältnissen ausschließlich Wirtschaftsunternehmen beteiligt sind, die Regelung durch das Wirtschaftsrecht erfolgt./11/ Folgerichtig kommt Ranke für das Zivilrecht zu dem Ergebnis:

„Gegenstand des ZGB ist vor allem — wenn auch nicht ausschließlich — die rechtliche Gestaltung der wechselseitigen Vermögensbeziehungen zwischen Bürgern und Versorgungseinrichtungen (also juristischen Personen der Wirtschaft) sowie die rechtliche Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Bürgern.“/12/

Bei Anerkennung des Prinzips, den Gegenstand des Zivilrechts nach den Adressaten zu bestimmen, ist heute in Zweifel zu ziehen, ob die vordergründige Orientierung des Zivilrechts auf die Vermögensbeziehungen, die Ware-Geld-Form, den Äquivalentenaustausch dem derzeitigen Erkenntnisstand über Rolle und Funktion des sozialistischen Zivilrechts noch entspricht.

Das aber ist der zweite und hauptsächlichliche Einwand, der gegen Mandels Gedanken vorzubringen ist. Er erklärt die Regelung von Versorgungsbeziehungen (Vermögensbeziehungen) zu dem nach wie vor gültigen Charakteristikum des Zivilrechts und will damit die

/5/ Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1972, S. 66 f.

/6/ Panzer / Penig, „Vertragsgesetz und Wirtschaftsrecht“, Staat und Recht 1966, Heft 4, S. 603 ff. (610). Hervorhebung im Zitat von mir — J. K.

/7/ Kosewähr/Marko, Die zivilrechtliche Stellung des Bürgers in den Versorgungsbeziehungen, Diss., Berlin 1972, S. 70 (unveröffentlicht).

/8/ Vgl. Dornberger / Kleine / Klinger / Posch, Das Zivilrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1984, S. 19 und 25.

/9/ Genkin / Bratus / Lunz / Nowizki, Sowjetisches Zivilrecht, Bd. 1, Berlin 1953, S. 12.

/10/ Vgl. Sowjetisches Zivilrecht, a. a. O., S. 13.

/11/ Vgl. Panzer / Penig, a. a. O., S. 617.

/12/ Ranke, „Neues ökonomisches System und aktuelle Probleme des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1967 S. 201 ff. (202).